

# Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe  
3/2009

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen nachfolgend den aktuellen Newsletter der MetallRente Beratungseinheit zu präsentieren. Die Vielzahl der angesprochenen Themen veranschaulicht eindrucksvoll, wie auch Rechtsgebiete, die auf den ersten Blick mit der betrieblichen Altersversorgung keine Berührung haben, Einfluss nehmen können. Die Neuregelung zum Versorgungsausgleich zeigt dies in besonderer Weise.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Für Diskussionen steht Ihnen Ihr MetallRente-Berater gerne zur Verfügung.

## In dieser Ausgabe:

- „Vorsorgeüberprüfungsaktion“ der MetallRente Beratungseinheit ..... Seite 2
- Das neue Versorgungsausgleichsrecht – Versorgungsordnungen prüfen ..... Seite 3
- Zur Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei privat fortgeführten Direktversicherungen ..... Seite 4
- Das BilMoG kommt ab 2010 – Faustformeln für die zu erwartende Erhöhung der Pensionsrückstellungen ..... Seite 4
- Für Sie kurz notiert ..... Seite 5
- BMF-Schreiben zu Fragen der steuerlichen Anerkennung von Zeitwertkonten veröffentlicht ..... Seite 6

## „Vorsorgeüberprüfungsaktion“ der MetallRente Beratungseinheit

**Im September startet die „Vorsorgeüberprüfungsaktion“ der MetallRente Beratungseinheit. Ziel der Aktion ist es, die aktuelle Versorgungssituation der MetallRente-Kunden zu überprüfen und Optimierungsmöglichkeiten zu zeigen.**

**Ein zentraler Bestandteil ist die Empfehlung zur Absicherung der Altersvorsorge gegen Berufsunfähigkeit.**

2001 wurde die gesetzliche Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente durch die zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Das Versorgungswerk MetallRente hat bei seiner Gründung im Jahr 2002 an der für die Arbeitnehmer vorteilhafteren Berufsunfähigkeitsrente festgehalten und bietet seitdem die Möglichkeit zur Absicherung der betrieblichen Altersvorsorge gegen die Berufsunfähigkeit an. Im Fall der Berufsunfähigkeit wird der Beitrag durch MetallRente weitergezahlt. Durch die Beitragsfortführung ist die Altersvorsorge gesichert.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Absicherung der Altersvorsorge bei Berufsunfähigkeit
- Geringer Beitragsaufwand
- Keine Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand notwendig (Gesundheitserklärung bzw. Dienstobliegenheitserklärung)\*

Auswertungen ergaben, dass bis heute nur ein geringer Prozentsatz der MetallRente-Kunden von dieser Absicherungsmöglichkeit Gebrauch macht. Die ursprünglich gewählte Versorgungsleistung entspricht zudem in vielen Fällen nicht mehr dem aktuellen Bedarf, auch wird oftmals nicht die optimale staatliche Förderung in Anspruch genommen.

Daher erhalten die Kunden der MetallRente Beratungseinheit im Rahmen der „Vorsorgeüberprüfungsaktion“ ein persönliches Schreiben mit einer aktuellen Vertragsübersicht und einer individuellen Empfehlung zur Optimierung der MetallRente.

Dabei empfiehlt die MetallRente Beratungseinheit die neue Mindestabsicherung: die Beitragsübernahme bei Berufsunfähigkeit durch MetallRente. So können die Arbeitnehmer sich später trotz eventueller Berufsunfähigkeit auf ihre betriebliche Altersrente in unveränderter Höhe verlassen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Beitragsniveau auf die aktuelle Vorsorgesituation anzupassen und im gleichen Zuge die staatliche Förderung zu erhöhen.

Begleitend zum individuellen Aktionsschreiben stehen die Mitarbeiter der MetallRente Beratungseinheit ihren Kunden jederzeit persönlich zur Beratung im Unternehmen zur Verfügung.

\* Sofern MetallRente keine Vorerkrankungen bzw. Ablehnungen bekannt sind.

## Das neue Versorgungsausgleichsrecht – Versorgungsordnungen prüfen

**Zum 1. 9. 2009 ist das neue Versorgungsausgleichsrecht in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind künftig bei allen Scheidungsverfahren anzuwenden.**

Mit dem neuen Recht hat der Gesetzgeber den Grundsatz der internen Teilung bestehender Versorgungsanwartschaften festgeschrieben. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, bei dem der Ausgleich erworbener Anwartschaften im Wesentlichen über die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt ist, werden die Anwartschaften nun bei dem Versorgungsträger geteilt, bei dem sie bestehen.

### Bedeutung für MetallRente

Sofern die Versorgung über einen externen Versorgungsträger, etwa die MetallDirektversicherung, die MetallPensionskasse oder den MetallPensionsfonds erfolgt, kann die Teilung unkompliziert für Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb der jeweiligen externen Versorgung erfolgen. So wird beispielsweise die in der Ehezeit erworbene Anwartschaft in der Metall-Direktversicherung geteilt und gleichmäßig auf die dann geschiedenen Eheleute verteilt.

### Der neue Versorgungsausgleich bei Direktzusagen

Weitaus komplexer stellt sich die Situation bei bestehenden Direktzusagen dar. Insbesondere auf den Arbeitgeber kommen durch den neuen Versorgungsausgleich Fragestellungen zu, die sich erst auf den zweiten Blick erschließen. So kann bereits die Feststellung des für den Ausgleich maßgeblichen ehezeitbezogenen Anteils mit hohem Aufwand verbunden sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerhalb des Unternehmens verschiedene Versorgungsordnungen Anwendung finden. Auch längst geschlossene Versorgungsordnungen können auf diesem Weg wieder „aktiviert“ werden.

Sofern die bestehende Versorgung intern geteilt wird, erhält der geschiedene Ehegatte mit seinem Teil der Versorgung den Status eines mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Auch für den geschiedenen Ehegatten müssen dann entsprechende Rückstellungen eingestellt und Beiträge an den Pensionsversicherungsverein gezahlt werden. Sollte daraus später eine Rentenzahlung erfolgen, kommt in der Rentenphase weiterer Verwaltungsaufwand auf den Arbeitgeber zu.

Das Gesetz eröffnet aus diesem Grund die Möglichkeit, unter näher bestimmten Voraussetzungen für den geschiedenen Ehegatten die Ansprüche auf einen externen Versorgungsträger zu übertragen.

### Konsequenzen für die Praxis

Ziel aller Überlegungen muss es sein, einen einfachen, für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorteilhaften Weg zu finden, die neuen Regelungen ohne großen Aufwand umzusetzen. So sollte zunächst festgestellt werden, welche Versorgungsordnungen (auch längst geschlossene!) für aktive oder ausgeschiedene Arbeitnehmer sowie für Rentner gelten. Versorgungsordnungen, aus denen sich lediglich kleinere Anwartschaften ergeben können, sollten daraufhin überprüft werden, inwieweit eine Integration dieser Versorgungsordnungen in bestehende externe Durchführungswege, wie etwa die MetallRente, möglich ist. Soweit die Versorgungsordnung weiter Bestand hat, sollte einheitlich eine externe Zielversorgung für den geschiedenen Ehegatten definiert werden. Der erforderliche Verwaltungsaufwand kann bereits mit diesen Überlegungen wesentlich verringert und auf ein notwendiges Maß reduziert werden.

→ Erste Hinweise zum neuen Versorgungsausgleichsrecht sowie den Gesetzestext erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

## Zur Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei privat fortgeführten Direktversicherungen

**In einer Entscheidung vom 18. 9. 2008 hat das Sozialgericht Düsseldorf (AZ: S 8 KR 82/05) festgestellt, dass Leistungen aus einer Direktversicherung, die auf eigener Beitragsleistung des Arbeitnehmers beruhen, bei der Auszahlung beitragsfrei bleiben. Es besteht somit keine Beitragspflicht zur KVdR.**

### Bedeutung des Urteils

Das Urteil ist insoweit bedeutsam, als dass es sich ausdrücklich gegen eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. 12. 2007 wendet. Das BSG (AZ: B 12 KR 6/06 R) hatte im Dezember 2007 entschieden, dass auch Leistungen aus einer Direktversicherung, die auf eigener Beitragsleistung des (ausgeschiedenen) Arbeitnehmers beruhen, ihren Charakter als Leistung der betrieblichen Altersversorgung beibehielten und deshalb der Beitragspflicht zu unterworfen seien.

Das SG Düsseldorf hingegen argumentiert, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 229 Abs. 1 i. V. m. § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V der Teil der Leistung, der auf eigener Beitragsleistung beruhe, keine betriebliche Altersversorgung sei. Das SG Düsseldorf

hat mit seiner Entscheidung den Weg dafür bereitet, dass sich das BSG erneut mit der Frage der Beitragspflicht privat fortgeführter Direktversicherungen beschäftigt.

### Hinweis für die Praxis

Beschäftigte, die Direktversicherungen privat weitergeführt haben und nun in voller Höhe zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden, sollten nach Erhalt des Beitragsbescheides innerhalb der Widerspruchsfrist mit Hinweis auf die Entscheidung des SG Düsseldorf Widerspruch erheben.

Sollte die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen und der Bescheid bestandskräftig sein, kann bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen L 5 KR/172/08 anhängig.

→ Den Text der Urteile erhalten Sie von Ihrem Metall-Rente-Berater.

## Das BilMoG kommt ab 2010 – Faustformeln für die zu erwartende Erhöhung der Pensionsrückstellungen

**Das am 3. 4. 2009 verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) stellt nach Expertenmeinung die größte Reform des Bilanzrechts seit mehr als 20 Jahren dar.**

In enger Anlehnung an bestehende Standards der internationalen Rechnungslegung bildet das BilMoG die Grundlage für die HGB-Bilanzierung für Wirtschaftsjahre, die ab 2010 beginnen.

Bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen übernehmen derzeit (noch) viele Unternehmen den steuerrechtlichen Bewertungsansatz gem. § 6a EStG. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist dies ab 2010 nicht mehr möglich. Für die handelsrechtliche Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen benötigt jedes Unternehmen zukünftig ein zusätzliches versicherungsmathematisches Gutachten.

Pensionsrückstellungen sind dann in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Neben der Berücksichtigung von Trends (z. B. für Renten- und Gehaltserhöhungen) stellt der vom EStG (6 %) abweichende und von der Deutschen Bundesbank vorgegebene Rechnungszins die bedeutendste Veränderung dar.

Bei einer Reduzierung des Rechnungszinses von 6 % auf 5 % – derzeit werden in der Fachpresse Zinssätze von 4,7 % bis 5,2 % diskutiert – erhöht sich die Pensionsrückstellung für einen Rentner um ca. 10 %. Zum Vergleich: Bei einem Aktiven beträgt die Erhöhung 20 % bis 25 %. Durch die zusätzliche Berücksichtigung eines Rententrends von +1 % p. a. erhöht sich die Pensionsrückstellung um weitere 10 %.

Allein aus diesen beiden veränderten Rechnungsparametern ergibt sich im Ergebnis voraussichtlich bereits eine um etwa 20 % erhöhte Pensionsrückstellung. Bei Personenbeständen mit vielen Aktiven und wenigen Rentnern sowie endgehaltsabhängigen Versorgungssystemen kann die Erhöhung sogar 50 % und mehr betragen. Durch die am Markt orientierten Rechnungszinssätze werden Pensionsrückstellungen außerdem volatiler und rücken vermehrt in den Fokus der Finanzabteilungen in den Unternehmen.

→ Ihr MetallRente-Berater hält für Sie ein Merkblatt zu den Veränderungen durch das BilMoG bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen sowie den möglichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen bereit.

## Für Sie kurz notiert

### **Für das laufende Jahr erwartet der Pensionsversicherungsverein einen überproportionalen Anstieg des Beitrags.**

Er wird nach aktuellen Schätzungen ca. 1,35 % betragen. In den vergangenen 33 Jahren lag der durchschnittliche PSV-Satz bei 0,23 %. Der bisher höchste Bei-

tragssatz wurde 1982 im Jahr des AEG-Vergleichs mit 0,69 % verzeichnet. In den vergangenen Jahren ist der Beitragssatz stetig gesunken. 2008 betrug er 0,18 %.

→ Eine Übersicht über die Entwicklung des Beitragssatzes zum PSV erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

## BMF-Schreiben zu Fragen der steuerlichen Anerkennung von Zeitwertkonten veröffentlicht

**Bekanntlich ist zu Beginn des Jahres das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“ in Kraft getreten. Das allgemein als Flexi-II-Gesetz bezeichnete Regelwerk hat die Rahmenbedingungen für Zeitwertkonten nahezu komplett geändert und weitreichende Auswirkungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht nach sich gezogen.**

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben ihr Rundschreiben zu diesem Thema bereits am 31. 3. 2009 veröffentlicht. Unter dem Datum 17. 6. 2009 hat nun auch die Finanzverwaltung zu den aus ihrer Sicht relevanten Punkten Stellung bezogen.

### Wesentliche Inhalte des BMF-Schreibens

Das BMF-Schreiben nimmt zu Fragen der lohnsteuerlichen Anerkennung von Zeitwertkontenmodellen Stellung. Im Mittelpunkt des Schreibens stehen folgende Bereiche:

- Steuerlicher Begriff des Zeitwertkontos
- Teilnahmeberechtigter Personenkreis
- Modellinhalte, insbesondere Werterhaltungsgarantie
- Übergangsregelungen/Altfälle

Ausdrücklich ausgenommen sind Fragen der bilanziellen Behandlung von Zeitwertkonten. Hierzu soll nach den Ausführungen in dem Schreiben ein gesondertes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

### Steuerlicher Begriff des Zeitwertkontos

Das BMF stellt zu Beginn seiner Ausführungen die Funktionsweise eines Zeitwertkontos dar. Ein Zeitwertkonto im steuerlichen Sinn liegt demnach vor, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt, sondern nur beim Arbeitgeber betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des noch fortbestehenden Dienstverhältnisses auszuzahlen. Letztlich, so das BMF, entspricht der steuerliche Begriff des Zeitwert-

kontos damit dem sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Wertguthabenvereinbarung im Sinne von § 7 b SGB IV.

Charakteristisch für steuerlich anerkannte Zeitwertkontenmodelle ist, dass die Besteuerung des Arbeitslohns erst im Zeitpunkt der Auszahlung erfolgt.

Ebenso wie im Sozialversicherungsrecht sind damit Regelungen mit dem Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ziel des Ausgleichs betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen vom Geltungsbereich der Regelungen im Zusammenhang mit Flexi II ausgenommen.

### Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Grundsatz

Ein Zeitwertkonto kann für alle Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses eingerichtet werden. Dazu gehören seit dem 1. 1. 2009 auch Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung i. S. d. § 8 bzw. § 8 a SGB IV. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um ein erstes oder weiteres Dienstverhältnis handelt. So können auch Arbeitnehmer, die zusätzlich zu ihrem regulären Arbeitsverhältnis noch einen sogenannten Minijob angenommen haben, im Rahmen dieses Minijobs an einem Zeitwertkontenmodell teilnehmen.

Besonderheiten

- Nach dem BMF-Schreiben können befristet beschäftigte Arbeitnehmer nur dann an Zeitwertkontenmodellen teilnehmen, wenn gewährleistet ist, dass die Freistellung auch innerhalb der Befristung genommen werden kann.

In der Praxis ist der unbefristeten Beschäftigung oftmals eine Beschäftigung auf Probe vorgeschaltet. Es empfiehlt sich daher, diesem Personenkreis erst ab dem Zeitpunkt, in dem das unbefristete Arbeitsverhältnis beginnt, die Teilnahme an Zeitwertkontenmodellen zu ermöglichen.

- Organe von Körperschaften, also GmbH-Geschäftsführer oder Vorstände einer AG, sind von der Teilnahme an Zeitwertkontenmodellen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wird vom BMF mit der Unverträglichkeit der Organstellung und der mit dem Zeitwertkontenmodell verbundenen Freistellung begründet. Für Altfälle sieht das BMF-Schreiben eine Übergangsregelung vor.

### **Modellinhalte, insbesondere die Werterhaltungsgarantie**

#### Begrenzung der Zuführung

In ein Zeitwertkonto kann nur eingebucht werden, solange sichergestellt ist, dass das gesamte Wertguthaben vor Bezug der Regelaltersrente abgebaut werden kann. Hierzu hat der Arbeitgeber einmal jährlich grundsätzlich eine Prognoseentscheidung zu treffen (und wohl auch zu dokumentieren). Auf diese Prognoseentscheidung kann verzichtet werden, wenn das Zeitwertkontenmodell die Anforderungen des § 7 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 2 SGB IV erfüllt. Es sollte also von Anfang an geregelt sein, in welchem Korridor die Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase variieren kann.

#### Wererhaltungsgarantie

Mit dem Flexi-II-Gesetz fordert der Gesetzgeber bei Zeitwertkontenmodellen erstmals eine Werterhaltungsgarantie. Dies bedeutet, dass im Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme mindestens der angelegte Betrag vorhanden sein muss. Primär ist der Arbeitgeber in der Verpflichtung, dies zu gewährleisten. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in einigen Tarifverträgen (so etwa Metall-NRW).

Zusätzlich zum Arbeitgeber steht es auch dem Anlageinstitut frei, diese Garantie abzugeben. Zu den im SGB IV geregelten Kapitalanlagebeschränkungen äußert sich das BMF nicht. Aus steuerlicher Sicht sind die damit zusammenhängenden Fragen irrelevant.

#### Übergangsregelungen/Altfälle

Soweit bereits Zeitkontenmodelle in Unternehmen eingeführt sind, sind diese bis spätestens 31. 12. 2009 anzupassen. Unterbleibt die Anpassung, können ab dem 1. 1. 2010 keine steuerlich begünstigten Zuführungen in diese Modelle mehr erfolgen.

Soweit in der Vergangenheit bereits Zeitwertkontenmodelle für Organe einer Gesellschaft eingeführt wurden, ist eine weitere Zuführung seit dem 1. 2. 2009 nicht mehr möglich. Zuführungen bis 31. 1. 2009 werden noch anerkannt.

#### **Fazit:**

**Das BMF-Schreiben zu Zeitwertkontenmodellen schafft in Bezug auf die steuerliche Anerkennung Klarheit.**

**Soweit bereits vor dem 1. 1. 2009 Zeitkontenmodelle eingeführt waren, sind diese auf den Anpassungsbedarf zu prüfen.**

Ihr MetallRente-Berater steht Ihnen auch zu Fragen der Insolvenzsicherung bei Altersteilzeit gerne zur Verfügung. Sprechen Sie Ihren Metall-Rente-Berater an und lassen Sie sich eine kostengünstige Alternative zur bestehenden Insolvenzsicherung zeigen.

## Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren  
persönlichen MetallRente-  
Berater unter**  
**01802 – 22 29 94**  
(6 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz)

### Impressum

**Herausgeber:**

MetallRente Beratungseinheit  
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH  
Seidlstraße 24–24a  
80335 München

**Redaktion:**

Dr. Albrecht Eisenreich

**Stand:**

September 2009



→ Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.  
→ Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

[www.allianzpp.com](http://www.allianzpp.com)

Dieser Newsletter wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.